

Dringliche Interpellation der SP-Fraktion vom 19. Februar 2001
Interpellation Hermann-Rebstein vom 19. Februar 2001
Interpellation Länzlinger-Rapperswil vom 19. Februar 2001

(Wortlaute anschliessend)

Börsengang der St.Galler Kantonalbank

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Februar 2001

In einer dringlichen Interpellation sowie in zwei weiteren Interpellationen, die sie in der Februar-session 2001 einreichten, stellen die SP-Fraktion sowie Urs Hermann-Rebstein und Hans Länzlinger-Rapperswil verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Börsengang der St.Galler Kantonalbank (abgekürzt SGKB).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Gang an die Börse ist stets mit Chancen bzw. Risiken verbunden, dass sich das Börsenumfeld günstig bzw. ungünstig entwickelt. Vom Entscheid, einen Börsengang durchzuführen, bis zur Platzierung der Aktien an der Börse vergehen mindestens 3 bis 6 Monate, die zwingend für die Durchführung der notwendigen Vorarbeiten benötigt werden. Niemand kann im voraus wissen, wie sich die Börse in dieser Zeit entwickelt. Das aktuelle Börsenumfeld ist zwar nicht euphorisch, kann umgekehrt aber auch nicht als heikel bezeichnet werden. Insbesondere für die Finanzwerte werden von Seiten der Börsenexperten positive Entwicklungsmöglichkeiten prognostiziert. Im Weiteren hat die SGKB unter der Leitung ihres Lead Managers seriöse Vorarbeiten geleistet, die wesentlich zur Reduktion des Platzierungsrisikos beitragen werden. Bisher bestand in den Augen der Projektverantwortlichen keinerlei Anlass, das Vorhaben aufgrund der aktuellen Börsensituation zu sistieren.

Bezüglich der Kooperationsbemühungen sind zwei Punkte klarzustellen. Erstens wurden keine Verhandlungen, sondern lediglich Gespräche geführt, die überdies zu einem Zeitpunkt abgebrochen wurden, als noch keine konkreten Ergebnisse vorlagen (vgl. die Antwort zu den Fragen 2 und 3). Zweitens gehören solche Gespräche zum ständigen Auftrag des Managements, weshalb keinesfalls von Spekulationen gesprochen werden kann. Das Fortführen der Gespräche und damit das Aufnehmen von Verhandlungen hätte zu einer Verlängerung der Projektdauer geführt. Um den ursprünglichen Fahrplan zu halten, hat die Regierung auf Antrag des Verwaltungsrates entschieden, sich auf den Börsengang zu konzentrieren. Die Fragestellung einer Zusammenarbeit mit bestehenden und gegebenenfalls neuen Partnern wird aber auch nach dem Börsengang ein aktuelles Thema bleiben.

Es ist bei Börsengängen üblich, die Kosten des Initial Public Offering (IPO) analog zu den Kapitalflüssen aus der Transaktion aufzuteilen. Bei einem Alleinaktionär (ohne Kapitalerhöhung), wie dies bei der SGKB zur Zeit der Fall ist, trägt ökonomisch gesehen immer der Alleinaktionär sämtliche Kosten des Börsenganges. Man kann darüber entscheiden, wo man die Kosten ausweisen will, nicht jedoch darüber, wer sie zu tragen hat. Belastet beispielsweise der Staat die SGKB mit sämtlichen Kosten des Börsenganges, so hat diese insbesondere zwei Finanzierungsmöglichkeiten. Sie kann einmal die angefallenen Kosten aus der Substanz decken. Dies hätte eine Verringerung des Eigenkapitals und damit des Aktienwertes zur Folge. Sie kann aber auch zukünftige Erträge zur Finanzierung der Kosten vorsehen. Dies würde die zukünftigen Gewinne der SGKB schmälern. Dadurch müsste der Ertragswert des Unternehmens und

damit der Wert der Aktien nach unten korrigiert werden. In beiden Fällen muss der Staat also Abstriche am Aktienpreis hinnehmen.

Per Saldo das gleiche Ergebnis stellt sich ein, wenn alle Kosten des Börsenganges nicht der SGKB, sondern direkt dem Staat belastet werden. Der Staat würde unter diesen Voraussetzungen einen höheren Erlös aus dem Aktienkapital erzielen. Davon müsste er jedoch die Kosten des Börsenganges in Abzug bringen.

Da der Staat als Alleinaktionär alleiniger Nutzniesser des Börsenganges ist, erstaunt es nicht, dass er auch der Träger der entsprechenden Kosten sein muss.

Im Einzelnen können die aufgeworfenen Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Kooperationen und strategische Partnerschaften sind ein wichtiges Mittel, wertschöpfende Synergieeffekte zu erzielen. Soll eine Zusammenarbeit erfolgreich zustande kommen, müssen beide Kooperationspartner profitieren können. Wie gross und welcher Art der anfallende Nutzen für die beteiligten Parteien ist, hängt von den angestrebten Zielen, der Ausgestaltung sowie der Intensität der Zusammenarbeit ab. Hier aus der Sicht der SGKB und des Kantons mögliche und den eigenen Zielsetzungen entsprechende Formen zu finden, war der Zweck von Sondierungsgesprächen mit Drittinteressenten. Die seitens der SGKB und dem Finanzdepartement bisher geführten, im Hinblick auf den Börsengang aber ausgesetzten Gespräche haben gezeigt, dass durchaus auch über eine Minderheitsbeteiligung die angestrebten Ziele erreicht werden könnten. Allerdings kann die Frage der Höhe einer Beteiligung erst nach Vorliegen einer konkret ausgehandelten Zusammenarbeitsform abschliessend beantwortet werden.

Im Übrigen wurde kein Gesprächspartner im Ungewissen darüber gelassen, dass das geltende Kantonalbankgesetz die zwingende Aktien- und Stimmenmehrheit des Staates vorschreibt, also jede weitergehende Privatisierung eine ausdrückliche Gesetzesänderung erfordert.

- 2./3. Zuzufolge Fehlens auch nur einigermassen substantzierter Verhandlungsergebnisse sieht sich die Regierung ausser Stande, irgendwelche Aussagen darüber zu machen, mit welchen Auswirkungen bei der Realisierung einer strategischen Zusammenarbeit und der damit allenfalls verbundenen «massgeblichen Beteiligung» zu rechnen wäre. Es kann lediglich nochmals wiederholt werden, worauf schon in der Antwort zur Interpellation «Situation der St.Galler Kantonalbank» (51.00.59) hingewiesen wurde: Die Regierung lässt sich bei all ihren Überlegungen und Abklärungen vom Ziel leiten, die Existenz der St.Galler Kantonalbank als konkurrenzfähiges und ertragsstarkes Bankunternehmen langfristig zu sichern und die Eigentümerinteressen des Staates und der künftigen Mitaktionäre zu wahren. Unter diesem Hauptziel spiegeln sich insbesondere auch die Teilziele der Erhaltung eines konkurrenzfähigen Angebotes an Bankdienstleistungen im Kanton sowie der Sicherung möglichst vieler, qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze. Es geht in diesem Zusammenhang also nicht primär um die Frage, wie viele Filialen und wie viele Arbeitsplätze durch strategische Partnerschaften verloren gehen, sondern wie viele der vorhandenen Arbeitsplätze durch solche Massnahmen langfristig erhalten werden können.
4. Die Frage, ob in den Statuten der SGKB eine Stimmrechtsbeschränkung vorgesehen werden soll, ist schon bei der Beratung des neuen Kantonalbankgesetzes diskutiert worden. Sie wurde damals mehrheitlich verneint. Stimmrechtsbeschränkungen wirken sich auf einen Aktientitel nämlich tendenziell belastend aus, ohne dass sie echten Nutzen stiften. Die Erfahrung lehrt, dass eine Stimmrechtsbeschränkung keinen gesicherten Schutz vor unfreundlichen Übernahmen bietet. Jedoch beeinträchtigt sie die Handlungsfähigkeit im Fall gewünschter Kooperationen mit gegenseitiger Beteiligung. Angesichts der gesetzlich vorgeschriebenen Aktienmehrheit des Staates sah es die Mehrheit der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates damals als nicht notwendig an, Vorkehrungen zur

Sicherstellung einer Stimmrechtsbeschränkung zu treffen. Man ging davon aus, dass diese Frage dann allenfalls nochmals zu prüfen sei, wenn eine weitergehende Privatisierung der SGKKB zur Beschlussfassung anstehen sollte.

An dieser Ausgangslage hat sich bis heute nichts geändert, weshalb die Regierung zur Zeit keinen Handlungsbedarf sieht.

5. Die Vorkehrungen für den bevorstehenden Börsengang der SGKKB zielen darauf ab, dass ein erheblicher Teil des Aktienangebotes im Publikum, namentlich im Kanton St.Gallen und in den benachbarten Kantonen breit gestreut werden kann. Ergänzend sollen institutionelle Investoren aus der Schweiz, aber auch aus dem Ausland angesprochen werden. Ein Ausschluss ausländischer Anleger würde sich mit der Absicht der SGKKB, ihr Marktterritorium nicht auf das Gebiet des Kantons St.Gallen zu beschränken, sondern unter anderem das grenznahe Ausland ebenfalls einzubeziehen, schlecht vertragen. Überdies können damit optimale Voraussetzungen für einen angemessenen Erlös zu Gunsten des Kantons St.Gallen geschaffen werden.
6. Bei der Aufteilung der Kosten des Börsenganges zwischen SGKKB und Staat geht es nicht um die Frage, wer die Kosten trägt, sondern bei wem die Kosten ausgewiesen werden. Bei der Beantwortung dieser Frage wurde den marktüblichen Gepflogenheiten Rechnung getragen. Zur Frage der Begründung der Vorzugskonditionen für Verwaltungsrat, Geschäftsleitung sowie die Mitarbeitenden der SGKKB wird auf die Beantwortung der Interpellation 51.00.67 verwiesen.

20. Februar 2001

Wortlaut der Interpellationen 51.01.03

Dringliche Interpellation der SP-Fraktion: «Börsengang der St.Galler Kantonalbank

Der angekündigte Börsengang der St.Galler Kantonalbank in einem ohnehin heiklen Börsenumfeld ist zusätzlich mit Spekulationen über Beteiligungen belastet. Die Situation ist unklar, nachdem Beteiligungsverhandlungen geführt, dann eingestellt wurden, aber wieder aufgenommen werden sollen.

Die SP-Fraktion ersucht um Beantwortung folgender dringlicher Fragen:

1. Wer ist an einer längerfristigen Beteiligung an der St.Galler Kantonalbank interessiert, wenn davon ausgegangen werden muss, dass es nicht zu einer Vollprivatisierung der St.Galler Kantonalbank kommt?
2. Mit welchen Auswirkungen wäre bei einer massgeblichen Beteiligung einer Grossbank zu rechnen auf die Bankdienstleistungen im Kanton? Wie viele Arbeitsplätze wären gefährdet? Mit wie vielen Filialschliessungen müsste gerechnet werden?
3. Im Dezember 2000 ist bekannt geworden, dass u.a. mit der Credit Suisse über eine namhafte Beteiligung an der St.Galler Kantonalbank verhandelt wurde. Die Credit Suisse ist auch an anderen Kantonalbanken interessiert.
Ist die Regierung bereit, eine Grossbank, die in der Vergangenheit am Retailgeschäft nicht mehr interessiert war, an der St.Galler Kantonalbank zu beteiligen? Wie würde allenfalls sichergestellt, dass auch in einigen Jahren die Bankdienstleistungen für St.Galler Kunden und St.Galler Unternehmen gewährleistet bleiben?

4. Ist die Regierung bereit, eine prozentmässige Begrenzung der Aktien oder eine Stimmbeschränkung in den Statuten der St.Galler Kantonalbank vorzusehen, damit der in der Volksabstimmung 1996 versprochene regionale Charakter der St.Galler Kantonalbank erhalten bleibt? Wenn ja, in welcher Höhe?
5. Was für Massnahmen trifft die Regierung, damit nicht namhafte Aktienpakete der St.Galler Kantonalbank ins Ausland gelangen?»

19. Februar 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.04

Interpellation Hermann-Rebstein: «Kosten des Börsenganges der St.Galler Kantonalbank

Gemäss Auskunft der Regierung (51.00.67) werden verschiedene Kosten, die anlässlich des Börsenganges der St.Galler Kantonalbank anfallen, zwischen Kanton und St.Galler Kantonalbank aufgeteilt. Dazu stellen sich folgende Fragen:

- Wie sieht der Aufteilungsschlüssel aus?
- Schwer nachzuvollziehen ist, dass Honorare für Rechtsberatung, Revisionsstelle und Auslagen für den Kotierungsprospekt sowie Gebühren dem Staat und damit dem Steuerzahler belastet werden. Wie wird diese Kostenaufteilung zwischen Kanton und kotiertem Unternehmen begründet?»

19. Februar 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.05

Interpellation Länzlinger-Rapperswil: «Aktien der St.Galler Kantonalbank zu Vorzugskonditionen

Nach Mitteilung der Regierung sollen u.a. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung Aktien der Kantonalbank 20 Prozent günstiger erwerben können. Die Kosten im Umfang von 1 bis 1,5 Mio. Franken sollen dem Erlös des Staates belastet werden. Aufwand für zusätzliche Motivation, die bezweckt werden soll, geht üblicherweise zu Lasten des Unternehmens.

Wie begründet die Regierung dieses Privileg zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler?»

19. Februar 2001